

Beschlussvorlage

Drucksache VL-170/2022

- öffentlich -

Datum: 27.10.2022

Aktenzeichen	01110801 Tr
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in	René Tröller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	13.12.2022	beschließend

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen unklaren Situation sollte die Gemeinde Fernwald auch im künftigen Jahr kurzfristig handlungsfähig sein und bleiben.

Zeichnet sich demnach ab, dass im Laufe des Jahres zusätzliche Einnahmen generiert werden müssen, um den Haushaltsausgleich zu stemmen und hierfür die Hebesätze angepasst werden müssen, war es bis dato so, dass hierfür eine Nachtragssatzung zu erlassen ist. Hintergrund hierfür sind die abgebildeten Hebesätze innerhalb der Haushaltssatzung. Bei der Aufstellung einer Nachtragssatzung sind demnach alle gesetzlichen Grundlagen analog zum Erlass einer gewöhnlichen Haushaltssatzung notwendig, was durchaus einen langen zeitlichen Vorlauf bedarf.

Eine Lösung hierfür soll in künftigen Jahren der parallele Erlass einer Hebesatzsatzung darstellen. Somit werden in der üblichen Haushaltssatzung die Hebesätze nur noch nachrichtlich genannt. Der eigentliche Beschluss der Hebesätze geschieht im Rahmen der Hebesatzsatzung. Dieses Vorgehen wurde seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in dieser Form angeraten.

Sollten die Hebesätze sodann angepasst werden, müsste lediglich eine geänderte Hebesatzsatzung die gemeindlichen Gremien durchlaufen. Eine Anwendung der Hebesätze würde demnach wesentlich schneller möglich sein. Außerdem würde sich der Arbeitsaufwand innerhalb der Verwaltung erheblich reduzieren.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt**

27.10.2022 gez. Tröller
Datum, Unterschrift der Finanzabt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – für das Haushaltsjahr 2023.

Anlage(n):

(1) Haushalt 2023_Hebesatzsatzung 2023_GVO 2022_11_01

Manuel Rosenke
Bürgermeister

René Tröller
Sachbearbeiter/in